


42

Aus dem Protokoll der Baudirektion

1440

vom 5. Juli 1968

 Baudirektion Kanton Zürich		TBA
PLANVERWALTUNG		
PBG		
Rüschlikon	0139-0042	

D 2

Möschlikon

Bau- und Nivellementen an der Eggstrasse und an der Mirocherstrasse I. Klasse, Grenze Mischberg bis Grenze Thalwil, Fortsetzung.

Die Fortsetzung von Bau- und Nivellementen an Strassen I. Klasse ist gemäss § 11a des Strassengesetzes Sache der Direktion der öffentlichen Bauten.

Die Egg- und die Mirocherstrasse, Gemeinde Möschlikon, sind in Zusammenhang mit dem Bau der N 3 als Zufahrtsstrassen im Sinne von § 17 Absatz 1 des Einführungsgesetzes zum Nationalstrassengesetz gebaut worden und sind von Gesetzes wegen Strassen I. Klasse. Sie verbinden die Gemeinde Adliswil (Nachtstrasse) bzw. Mischberg (Gabelstrasse) westlich der N 3 mit der projektierten Mirocherstrasse, Gemeinde Thalwil, östlich der N 3 und kreuzen dabei die N 3 als Brücke. Die Notwendigkeit für die Fortsetzung von Bau- und Nivellementen ergab sich insbesondere aus der Absicht, Länge dieser Strassen Quartierpläne festzusetzen.

Im Auftrag der Baudirektion hat der Gemeinderat Möschlikon die öffentliche Flammflege durchgeführt. Diese erfolgte in der Gemeinde Möschlikon von 16. April bis zum 3. Mai 1968 auf Grund der Publikation im kantonalen Amtsblatt Nr. 29 vom 16. April 1968 und unter schriftlicher Mitteilung an die betroffenen Grundeigentümer vom 8. April 1968.

Gegen die Vorlage sind keine Einsprachen eingegangen. Die Bau- und Nivellementen können daher gemäss den bei den Akten liegenden Plänen festgesetzt werden. Gleichzeitig sind die Nivellemente der inzwischen verlegten Feldweidenstrasse westlich der

N 3, genehmigt mit Regierungsratsbeschluss Nr. 1559/1949, sowie die Baulinien der seinerzeit in heutiger Trasse der Zürcherstrasse geplanten Höhenstrasse und der Säumerstrasse östlich der N 3, genehmigt mit Regierungsratsbeschlüssen Nr. 694/1949 bzw. Nr. 4064/1948, gemäss den vorliegenden Plänen aufzuheben bzw. abzuändern.

Auf Antrag des Kantonsingenieurs

v e r f ü g t die Bauverwaltung:

I. An der Egg- und an der Zürcherstrasse I. Klasse, Grenze Mischberg bis Grenze Thalwil, Gemeinde Mischlikon, werden Bau- und Niveaulinien gemäss den bei den Akten liegenden Plänen festgesetzt, unter gleichzeitiger Aufhebung bzw. Aufhebung und Neufestsetzung der mit Regierungsratsbeschlüssen Nrn. 1559/1949, 694/1949 und 4064/1948 genehmigten Baulinien der aufgehobenen Feldinsenstrasse, der Höhenstrasse und der Säumerstrasse, letztere bei der Einmündung in die Zürcherstrasse.

II. Die vorstehende Verfügung ist vom zuständigen Kreisingenieur im kantonalen Amtsblatt zu veröffentlichen.

III. Mitteilung an den Gemeinderat Mischlikon, 8803 Mischlikon, unter Beilage der entsprechenden unterzeichneten Bau- und Niveaulinienpläne samt dem Grundeigentümersverzeichnis und den Erläuterungen, an das Direktionssekretariat, den Kantonsingenieur, die Rechtsabteilung des Tiefbauamtes, den Strasseninspektor, den Kreisingenieur II sowie an das Archiv des Tiefbauamtes unter Beilage je eines Doppels der unterzeichneten Plansätze.

Zürich, den 5. Juli 1968
827.153
KA/eh

Für getreuen Auszug:
Der Kanzleisekretär:

i. a. *Winkler*